

PROTOKOLL
ZWISCHEN
DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND
DEM KÖNIGREICH BELGIEN
UND ZUSATZPROTOKOLL
ZUR ABÄNDERUNG DES AM 29. DEZEMBER 1971 IN WIEN UNTERZEICHNETEN
ABKOMMENS ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung UND ZUR
REGELUNG BESTIMMTER ANDERER FRAGEN AUF DEM GEBIETE DER
STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN EINSCHLIESSLICH DER
GEWERBESTEUERN UND DER GRUNDSTEUERN

Die Republik Österreich und das Königreich Belgien, von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll und ein Zusatzprotokoll zur Abänderung des am 29. Dezember 1971 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuern und der Grundsteuern¹ (im Folgenden „Abkommen“ genannt) abzuschließen,

Sind wie folgt übereingekommen:

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 415/1973.

Artikel 1

Artikel 26 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

“Artikel 26

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die durch oder für Rechnung der Vertragsstaaten erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde desjenigen Staates, der die Informationen erteilt hat, dieser anderen Verwendung zustimmt.

3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;

b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;

c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

4. Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches steuerliches Interesse an solchen Informationen hat.

5. Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Trust, einer Stiftung, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen. Die Steuerverwaltung des ersuchenden Vertragsstaates ist, ungeachtet etwaiger anderer Bestimmungen des nationalen Steuerrechts, zum Zwecke der Erlangung solcher Informationen berechtigt, die Offenlegung von Informationen zu verlangen sowie Nachforschungen und Anhörungen durchzuführen."

Artikel 2

Jeder der Vertragsstaaten informiert den anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg über den Abschluss des Verfahrens, das aufgrund des jeweiligen nationalen Rechts für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlich ist. Das Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Zeitpunkt des Empfanges der späteren der oben genannten Mitteilungen folgt. Die Bestimmungen des Protokolls finden Anwendung:

a) betreffend im Abzugsweg erhobene Steuern, auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Jänner des Jahres bezogen wurden oder fällig geworden sind, das dem Jahr folgt, in welchem das Protokoll in Kraft getreten ist;

b) betreffend sonstiger Steuern, auf Einkünfte aus Veranlagungszeiträumen, die am oder nach dem 1. Jänner des Jahres beginnen, das dem Jahr folgt, in welchem das Protokoll in Kraft getreten ist;

c) betreffend sonstiger anderer Steuern, die durch oder für einen Vertragsstaat erhoben werden, auf jede andere Steuerschuld im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ereignissen, die am oder nach dem 1. Jänner des Jahres stattfinden, das dem Jahr folgt, in welchem das Protokoll in Kraft getreten ist.

Artikel 3

Dieses Protokoll, das einen Bestandteil des Abkommens bildet, soll so lange in Kraft bleiben, wie das Abkommen in Kraft ist und soll so lange Anwendung finden wie das Abkommen selbst anwendbar ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Brüssel am 10. September 2009 in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist.

Für die Republik
Österreich:
Andreas SCHIEDER m.p.

Für das Königreich
Belgien:
Didier REYNERS m.p.

ZUSATZPROTOKOLL

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls zur Abänderung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuern und der Grundsteuern, das heute zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgiens abgeschlossen wurde, sind die Gefertigten übereingekommen, dass die folgenden Bestimmungen einen integralen Bestandteil des Protokolls bilden.

Zu Artikel 26:

1. Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates stellt der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) eine Stellungnahme betreffend die gesuchten Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der der ersuchende Staat die Auskünfte vorzugsweise vom ersuchten Staat erhalten möchte;
- c) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
- d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Staat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Staates befinden;
- e) den Namen und die Anschrift von Personen, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- f) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in Artikel 26 vorgesehene Amtshilfe nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisausforschung dienen ("fishing expeditions").

3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 26 Absatz 5 des Abkommens die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, Informationen im Sinne dieses Absatzes auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.

4. Es besteht Einvernehmen darüber, dass zur Auslegung des Artikels 26 – neben den oben angeführten Grundsätzen – auch die aus den Kommentaren der OECD abzuleitenden Anwendungsgrundsätze zu berücksichtigen sind.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Brüssel am 10. September 2009 in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist.

Für die Republik
Österreich:
Andreas SCHIEDER m.p.

Für das Königreich
Belgien:
Didier REYNDERS m.p.